

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (1961)
<b>Heft:</b>	11-12
<b>Artikel:</b>	Michael Klusner aus Wimpfen : Notar Schulmeister, geistlicher Richter und Bürgermeister in Chur
<b>Autor:</b>	Clavadetscher, Otto P.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-397905">https://doi.org/10.5169/seals-397905</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Michael Klusner aus Wimpfen

Notar, Schulmeister, geistlicher Richter und Bürgermeister in Chur

*Von Otto P. Clavadetscher*

Mit freundlicher Erlaubnis des Schriftleiters abgedruckt aus Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, XX. Jahrgang 1961, S. 74–82.

Jüngere Forschungen über die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter haben übereinstimmend ergeben, daß diesem Fragenkomplex nur beizukommen ist, wenn man den Personenkreis näher untersucht, der römisches Recht oder wenigstens römische Begriffe angewendet hat. Dabei spielen die Notare eine erhebliche Rolle. Nun sind wir aber über diese bisher sehr schlecht unterrichtet, da die spätmittelalterlichen Urkunden nur zum geringsten Teil ediert sind, so daß jede Arbeit über Notare zeitraubende Archivstudien voraussetzt. Unklar ist auch die Stellung des Notariats nördlich der Alpen, denn öffentliche Beurkundungsstelle wie im Süden der Alpen war es nicht, so daß sich die Frage erhebt, was für eine Rolle das Notariat im Norden gespielt hat, wer andererseits die Funktionen des südlichen Notariats im Norden übernommen hat. Nur Einzelstudien, die das lokale Quellenmaterial voll ausschöpfen, können hier weiterführen.

Bei meinen Forschungen über das geistliche Gericht in Chur<sup>1</sup> bin ich nun auf einen Notar gestoßen, dessen ungewöhnlicher Lebenslauf es verdient, festgehalten zu werden<sup>2</sup>.

Über das Geschlecht Klusner ist nur wenig bekannt. Wohl besagen eine Reihe von Churer Urkunden, daß Michael Klusner aus Wimpfen in der Diözese Worms stamme<sup>3</sup>. Dort jedoch ist ein einziges

<sup>1</sup> *Otto P. Clavadetscher*, Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (*Ius Romanum in Helvetia, Forschungen zur Geschichte des römischen Rechts in der Schweiz*, Band 1), Basel 1962.

<sup>2</sup> Einige Angaben bereits bei *Oskar Vasella*, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jhs. bis um 1530, 62. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1932, S. 43, Nr. 3.

<sup>3</sup> Urk. im Bischoflichen Archiv Chur (zit. BAC) vom 12. Januar 1434: *laycus Wormacensis dyocesis*; Urk. copie im Stiftsarchiv Einsiedeln O. D. 8 vom 20. November 1448: *de Wimpina*; ebenso BAC vom 3. November 1453. — Nur einmal wird irrtümlich die Diözese Speyer angegeben (Urk. im Stiftsarchiv St. Gallen, Pfäfers vom 10. März 1464): *Michaele Clusner laico litterato clerico Spirensis dyocesis*.

Zeugnis über dieses Geschlecht zu finden. In einer Schultsache erschienen im Jahre 1423 vor dem Wimpfener Stadtgericht Hans Clusener und seine Gemahlin<sup>4</sup>, die man vielleicht als die Eltern, mindestens aber als Verwandte unseres Michael ansprechen darf. Um ein sehr verbreitetes und angesehenes Bürgergeschlecht kann es sich demnach nicht handeln, eher ist an verhältnismäßig späte Zuzüger zu denken, denn auch im Urkundenbuch der benachbarten Stadt Heilbronn fehlt dieser Geschlechtsname, obschon das Register unter dem Stichwort Wimpfen eine große Zahl von Leuten aufführt. Vielleicht hatte der junge Michael Klusner in seiner Heimatstadt nicht die gewünschten Aufstiegsmöglichkeiten und versuchte deshalb sein Glück im «Ausland».

In den Jahren 1434 und 1438 erscheint er nun als Schulmeister der Stadt Chur. 1434 war er Zeuge in einem durch das geistliche Gericht ausgestellten Vidimus: *rector puerorum civitatis Curiensis laycus Wormacensis dyocesis*<sup>5</sup>. Hier wie auch später ist sein Laienstand besonders hervorgehoben, da sonst meist ein Geistlicher diesen Posten versah. Die gleichen Personen treten uns abwechselungsweise als Schulmeister der Domschule und solche der Stadtschule entgegen<sup>6</sup>. Wenn Klusner nun im Jahre 1438 nur schulmeister ze Chur genannt wird, so könnte sich diese Quellenstelle also auch auf die Domschola sterie beziehen; als verheirateter Laie dürfte er aber doch eher der Stadtschule vorgestanden haben. Durch diese Urkunde verkaufte nämlich ein Churer Bürger einen Zins aus seinem Garten in Chur dem schulmeister Michael Klusner und seiner Gemahlin Anna Langenhuser<sup>7</sup>, die aus einem bekannten, von Feldkirch nach Chur eingewanderten Geschlecht stammte. Ein Ulrich, wohl ein Bruder der Anna, ist etwa gleichzeitig als Stadtschreiber von Chur<sup>8</sup>, später als Kanoniker bezeugt. Es war dem Fremdling also nach kurzer Zeit gelungen, die Angehörige eines angesehenen Geschlechts zu heiraten, das an der

<sup>4</sup> Nach einer freundlichen Mitteilung von Stadtarchivar Dr. Bührlen, Wimpfen.

<sup>5</sup> BAC vom 12. Januar 1434.

<sup>6</sup> So etwa Burkhard Liberi aus Engen und Leonhard Büchler aus dem Bistum Konstanz (vgl. *Vasella*, a. a. O. S. 40–43).

<sup>7</sup> BAC vom 24. Februar 1438.

<sup>8</sup> BAC vom 2. April 1444: unter den Zeugen: her Ulrich Lagenhuser statschreiber zu Chur. Er war demnach Geistlicher und darf deshalb mit dem später bezeugten Kanoniker identifiziert werden.

Stadtverwaltung bedeutenden Anteil hatte. Man darf daher wohl von einer «politischen» Heirat sprechen, die Klusner einen raschen Aufstieg in Chur ermöglichen sollte und auch ermöglicht hat.

Schon die erste urkundliche Erwähnung in Chur im Jahre 1434 stand mit dem geistlichen Gericht in Zusammenhang. Wieder als Zeuge in einem Vidimus des geistlichen Gerichts erscheint Klusner im Jahre 1443<sup>9</sup>, hier jedoch ohne Schulmeister-Titel. Ob er das Amt damals noch innehatte oder nicht, läßt sich nicht feststellen, da der nächste Schulmeister erst in einer Urkunde von 1457 erwähnt ist<sup>10</sup>. Seine Beziehungen zum geistlichen Gericht dauerten jedenfalls an, war er doch als Notar des Gerichts tätig, dann sogar als Richter selber, wie unten zu zeigen sein wird. Aber auch noch als Bürgermeister trat er in den Jahren 1457<sup>11</sup> und 1464<sup>12</sup> im geistlichen Gericht als Zeuge auf, ebenso in Notariatsurkunden des Domkapitels aus den Jahren 1460<sup>13</sup> und 1462<sup>14</sup>. Jedenfalls geht aus den erwähnten Zeugnissen klar hervor, daß er von Anfang an in Chur enge Beziehungen zum geistlichen Gericht hatte. Dieses zog eben mit Vorliebe juristisch erfahrene Leute zu seiner Arbeit und als Zeugen heran, da diese die Notariatsformeln verstanden und den römisch-kanonischen Prozeß beherrschten.

Damit stellt sich die Frage der Bildung des Michael Klusner. In keiner Universitätsmatrikel konnte sein Name gefunden werden. In den Urkunden erscheint er immer nur als Notar oder *laycus litteratus*<sup>15</sup>, führte also nie einen akademischen Grad. Seine aus dem Lebenslauf zu erschließende Begabung und Willenskraft lassen sicherlich den Schluß zu, daß er einen akademischen Grad erreicht hätte, sofern er

<sup>9</sup> BAC Cartular A p. 167 vom 12. Juli 1443.

<sup>10</sup> Gemeindearchiv S. Vittore Nr. 22 vom 26. Oktober 1457: Martinus rector scolarum ibidem (Chur). In der gleichen Urkunde ist auch Klusner als Zeuge aufgeführt: Michaele Clusner civis Curiensi.

<sup>11</sup> Vgl. vorige Anm.

<sup>12</sup> Vgl. die in Anm. 3 zitierte Urkunde.

<sup>13</sup> BAC vom 3. Juli 1460.

<sup>14</sup> BAC vom 7. Dezember 1462: Michaele Klüsner layco litterato et ministro ecclesie Curiensis. Ecclesie ist zweifellos verschrieben für civitatis, denn in BAC vom 30. Juni 1462 erscheint er als Bürgermeister, während das Amt eines minister ecclesie in Chur unbekannt war. Es gab dort lediglich einen Ammann des Domkapitels: minister dominorum canonico-rum oder capituli Curiensis.

<sup>15</sup> Vgl. die vorige Anm.

tatsächlich an einer Universität immatrikuliert gewesen wäre. Zweifellos aber hatte er eine gründliche praktische Ausbildung genossen, die man sich als eine Art «Notarslehre» vorstellen muß. Zwar haben von den in Chur tätigen Notaren etwa die Hälfte eine Universität besucht und dort mindestens den Magistergrad erworben, andere jedoch sind als reine «Praktiker» aufgestiegen. Besonders um 1400 herum beherrschten diese letzteren die bischöfliche Kurie in Chur. Klusner darf deshalb wohl als ein später Nachzügler dieser Praktiker angesehen werden, der nochmals eine bedeutende Rolle zu spielen vermochte, während im übrigen an der bischöflichen Kurie die studierten Juristen immer mehr in den Vordergrund traten<sup>16</sup>.

Bestimmt war Klusner bereits als Notar nach Chur gekommen. Es ist aber typisch für die Stellung des Notars, daß er nur als solcher genannt wird, wenn er auch als Notar handelt. Nördlich der Alpen finden wir nämlich kein öffentliches Notariat wie in Italien und den bündnerischen Südtälern, der Notar war nicht die normale öffentliche Urkundsperson. Diese Funktion übte in Chur der städtische Kanzler aus, vor dem denn auch alle Rechtsgeschäfte der Bürger getätigten wurden, lediglich in Angelegenheiten der Geistlichen, besonders der Kanoniker, traten die Notare als Urkundspersonen auf, stellten also deren Urkunden aus in der Form der objektiven Notariatsurkunde, während im weltlichen Bereich die subjektive Siegelurkunde sozusagen ausnahmslos das Feld beherrschte. Mit seinem Notarszeichen (*signum tabellionis*) beurkundete Klusner 1447, 1448 und 1453 Rechtsgeschäfte, und zwar als *publicus imperiali auctoritate notarius*. Er war demnach vorschriftsgemäß durch einen Pfalzgrafen zum Notar ernannt worden, doch sind uns die näheren Umstände, Ort und Zeit, nicht bekannt. Die Rechtsgeschäfte stammen, wie gesagt, alle aus der geistlichen Sphäre. 1447 beurkundete er die Aufnahme eines Kanonikers ins Domkapitel<sup>17</sup>, 1448 ein Vidimus des geistlichen Gerichts<sup>18</sup> und 1453 die Einsetzung des späteren Bischofs Ortlieb von Brandis als Dom-

---

<sup>16</sup> Vgl. *Clavadetscher*, a. a. O.

<sup>17</sup> Staatsarchiv Graubünden, Dokumentensammlung Mohr 10, 1008 vom 20. Dezember 1447.

<sup>18</sup> Staatsarchiv Graubünden A/LA II, 1 vom 27. Mai 1448.

dekan<sup>19</sup>. Wie sehr die Beurkundung durch einen Notar auf die geistlichen Kreise beschränkt war und wie gut sich Klusner an die Churer Verhältnisse anzupassen wußte, besonders auch an diejenigen der Stadt, in deren Rahmen er offenbar eine Rolle spielen wollte, geht auch daraus hervor, daß er seine eigene Urkunde über die Gewährung des Wiederkaufsrechtes für Äcker in Chur an den Bischof als Siegelurkunde mit seinem eigenen Siegel ausstellte. Hier handelte er eben als Grundbesitzer in Chur und verwendete dafür die gebräuchliche Form. Rechts unten auf der Urkunde steht aber: Michel Klüsner propria manu etc.<sup>20</sup>. Der Notar konnte es also nicht lassen, in abgekürzter Form auch auf der Siegelurkunde eine Art Notarsvermerk anzubringen, der aber, im Gegensatz zur richtigen Notariatsurkunde, keine Rechtskraft hatte. Die Echtheit der Urkunde wurde allein durch das Siegel verbürgt.

In den drei von Klusner verfaßten und geschriebenen Notariatsurkunden<sup>21</sup> finden wir die für die betreffenden Rechtsgeschäfte gebräuchlichen römisch-rechtlichen Begriffe, nämlich die missio in possessionem bei der Aufnahme ins Domkapitel und bei der Einsetzung des Domdekans, wobei im letzteren Falle noch eine Vollmacht (mandatum) und der Bevollmächtigte (procurator) erwähnt sind; auch das Vidimus weicht vom üblichen Formular nicht ab. Klusner beherrschte also die anzuwendenden Notariatsformulare gut, zeichnete sich aber nicht durch spezifische römisch-rechtliche Formulierungen aus. Dies entspricht genau dem oben vermuteten Bildungsgang, daß er keine Universität besucht, aber die notarielle Praxis vollständig beherrscht habe.

Ein einziges Mal, am 20. November 1448, ist Michael Klusner als geistlicher Richter bezeugt: iudex ecclesie Curiensis<sup>22</sup>. Als solcher stellte er ein Vidimus für das Kloster Pfäfers aus. Lange kann er dieses Amt nicht innegehabt haben, höchstens von 1448 bis 1449. Am 27. Mai 1448 stellte er noch als Notar auf Befehl des geistlichen Richters eine Urkunde aus<sup>23</sup>, war demnach damals noch nicht selbst geist-

<sup>19</sup> BAC vom 3. November 1453.

<sup>20</sup> BAC vom 15. Juni 1455.

<sup>21</sup> Vgl. die Anm. 17, 18 und 19.

<sup>22</sup> Copie im Stiftsarchiv Einsiedeln O. D. 8.

<sup>23</sup> Vgl. Anm. 18.

licher Richter. Anderseits ist sein Nachfolger bereits für den Dezember 1449 bezeugt<sup>24</sup>.

Jedenfalls ist es ganz ungewöhnlich und mindestens für Chur einmalig, daß ein Laie zur Würde des geistlichen Richters aufstieg. Nur die hervorragenden politischen und vor allem juristischen Qualitäten können ihm dieses Amt verschafft haben. Schon oben ergab sich ja, daß Klusner als Schreiber und Zeuge oft vom geistlichen Gericht herangezogen worden war, und so ist der Aufstieg zum Richteramt noch irgendwie erklärlich. Die kurze Amtszeit schließt aber doch die Möglichkeit nicht aus, daß der Bischof den Notar Klusner nur interimisweise eingesetzt hatte, weil im Moment kein gebildeter Jurist verfügbar war, denn wir befinden uns bereits in der Zeit, da die Juristen am bischöflichen Hof ganz in den Vordergrund traten.

Sei es nun, daß Klusner nur interimisweise das Offizialat in Chur innehatte, sei es, daß er freiwillig diesen Posten aufgab, jedenfalls fand er bald ein neues Tätigkeitsfeld in der Churer Stadtpolitik. Denn um die Jahrhundertmitte spielten sich in Chur für die städtische Verfassungsentwicklung entscheidende Vorgänge ab. Die Bürgerschaft errang damals einen ersten entscheidenden Sieg in ihrem Kampf gegen die bischöfliche Stadtherrschaft. Der Anstoß dazu kam allerdings von außen.

Im Jahre 1424 wurde in Truns der Graue Bund zwischen den Gemeinden des Vorder- und Hinterrheintals geschlossen<sup>25</sup>. Da die Leute im Schams und Rheinwald ohne Einwilligung ihres Herrn, des Grafen von Werdenberg-Sargans, dem Bunde beigetreten waren, unterdrückte dieser seine Untertanen hart und erwirkte sogar den Kirchenbann gegen sie. Wohl fügten sie sich zunächst, aber der Tod des Grafen Heinrich im Jahre 1450 führte zu neuen Wirren. Die Söhne setzten den rücksichtslosen Schwager Hans von Rechberg als Vogt auf die Bärenburg, der so tyrannisch herrschte, daß er sich bald nicht mehr sicher fühlte und das Land verließ. Darauf entstand der Schwarze Bund, eine Verschwörung der Adeligen gegen das zunehmende Freiheitsstreben des Volkes.

---

<sup>24</sup> Landesarchiv Vorarlberg in Bregenz Nr. 7385 vom 20. Dezember 1449.

<sup>25</sup> Vgl. zum Folgenden *Friedrich Pieth*, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 78 ff.

Ein Überfall auf das Schams gelang, die Bärenburg fiel in die Hand Rechbergs. Nun mahnten die Schamser ihre Bundesgenossen zu Hilfe, die denn auch sofort erschienen, die Eindringlinge verjagten, die Bärenburg belagerten und alle Burgen des feindlichen Adels zerstörten. 1452 fand dieser Schamserkrieg durch einen Schiedsspruch in Sargans sein Ende. Die Grafen behielten wohl ihre Besitzungen im Hinterrheintal, mußten aber die Mitgliedschaft ihrer Untertanen im Grauen Bund anerkennen.

Chur wurde nun in dieses Geschehen hineingerissen, da der damalige Bistumsverweser von Chur und Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen, dem Schwarzen Bund angehörte. Die Churer besetzten während der Schamserfehde das bischöfliche Schloß, raubten es aus und vertrieben die Beamten des Administrators. Es wiederholten sich also Vorgänge wie diejenigen von 1422 und besonders von 1431, wo sich die Churer Bürgerschaft in ihrem Kampf um die Reichsfreiheit gegen den auswärtigen Generalvikar, den Mainzer Kleriker Heinrich Egghard, gewandt hatte. Und zwar ging jetzt die Bewegung sowohl von Geistlichen wie von Laien aus. Unter letzteren spielte nun unser Michael Klusner eine hervorragende Rolle. Auch der päpstliche Bann vermochte die Gegner des Administrators nicht niederzuzwingen. Sie wählten den Österreicher Leonhard Wyssmayer zum Bischof, der auch von Kaiser Friedrich III. unterstützt wurde. 1456 wurde Heinrich von Hewen der Administration in Chur enthoben, und der vom Papst ernannte Antonius de Tosabenii, Kanoniker von Trient, zog in Chur ein, wo ihn aber vor Erreichen der Residenz der Schlag traf. Nun war Wyssmayer allgemein anerkannt, auch vom Papst.

In diesem Zusammenhang ist nun auch der Streit um das Bürgermeisteramt in Chur endgültig entschieden worden. Seit dem 13. Jahrhundert ist in Chur der Werkmeister nachweisbar<sup>26</sup>, der immer mehr zum Oberhaupt der Stadt wurde und die bischöflichen Beamten, den Ammann, Viztum und Stadtvogt, in den Hintergrund drängte. Im Schiedsspruch von 1422<sup>27</sup>, der dem ersten Sturm der Churer Bürger

---

<sup>26</sup> Zum erstenmal Bündner Urkundenbuch Nr. 1008 vom 17. Februar 1270: domino C. magistro operis. — Vgl. zum ganzen Problem *Michael Valèr*, Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922. Chur 1922, S. 12 ff.

<sup>27</sup> BAC vom 9. September 1422.

auf den bischöflichen Hof folgte, wurde von den Schiedsrichtern, Bürgern von Zürich und Leuten des Gotteshausbundes, entschieden, daß die Stadt Chur ihren Bürgermeister behalten dürfe, wenn der König oder Bischof zustimme. Dazu scheint es aber nie gekommen zu sein, denn in den folgenden Jahren begegnet uns immer nur der Werkmeister. Die Churer mußten daher auf eine neue günstige Gelegenheit warten, und diese bot zweifellos der geschilderte Schamserkrieg, durch welchen sie von neuem in Gegensatz zum Bischof, das heißt damals zum Administrator gerieten. Eine schon lange gedruckte, aber bisher in diesem Zusammenhang nicht beachtete Urkunde<sup>28</sup> gibt näheren Aufschluß. In einem Entwurf zu einem Präliminarvertrag zwischen den streitenden Parteien, dem Bistumsverweser und den Gotteshausleuten, vom 14. Dezember 1451 erscheint unter den Vertretern der letzteren auch der Bürgermeister Michel Klusner. Es handelt sich also um einen nicht ungeschickten Versuch, auf diesem Wege das Bürgermeisteramt indirekt zur Anerkennung zu bringen. Doch scheint der Erfolg zunächst ausgeblieben zu sein, denn noch am 1. September 1452 besiegelte der Werkmeister eine Jahrzeitsiftung<sup>29</sup>; dies ist jedoch die letzte urkundliche Erwähnung dieses Amtes in Chur<sup>30</sup>.

In den Abrechnungen des Stadtoberhauptes hielt sich der Ausdruck noch bis 1454, also bis in die Zeit, da sich das Bürgermeisteramt bereits vollständig durchgesetzt hatte. Während das päpstliche Strafmandat gegen Kanoniker und Laien in Chur vom 28. Februar 1453<sup>31</sup> wohl Michael Klusner als Vertreter der Stadt Chur erwähnt, aber nicht als Bürgermeister, da zweifellos eine Klageschrift des feindlichen Administrators als Grundlage für dieses Mandat gedient hat, wird Klusner in der Appellationsschrift der Domherren und Bürger von Chur an den Papst vom 10. Mai 1453<sup>32</sup> Bürgermeister genannt. Jedenfalls hielt sich in der Folge das Bürgermeisteramt. Die Churer

---

<sup>28</sup> Anzeiger für schweizerische Geschichte 9, 1902–05, S. 284.

<sup>29</sup> BAC vom 1. September 1452.

<sup>30</sup> Bis ans Ende des Mittelalters erscheinen dagegen immer noch Werkmeister in kleineren Städten und Orten Graubündens, so in Ilanz, Maienfeld und Thusis.

<sup>31</sup> Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116–1623, hg. von Caspar Wirz (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 21), Basel 1902, Nr. 23.

<sup>32</sup> 63. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1933, S. 281.

hatten also die Schamserfehde und den Bruch zwischen dem Administrator und einem großen Teil des Domkapitels geschickt ausgenützt, um endlich ihr Ziel zu erreichen: einen Bürgermeister an der Spitze zu haben als Vertreter der freien Bürgerschaft. Ob die 1422 geforderte Zustimmung des Königs eingeholt worden ist, muß offen bleiben, wenn auch zwei Reisen eines Churers nach Wien im Jahre 1450 in diese Richtung weisen könnten. Näher liegt schon die Vermutung, daß der Gegenbischof Leonhard Wyssmayer ausdrücklich oder stillschweigend dieser Forderung der Bürgerschaft zugestimmt hat, um überhaupt in Chur als Bischof anerkannt zu werden.

Im entscheidenden Jahre 1451, als die Friedensverhandlungen mit dem Administrator begannen, stand jedenfalls Michael Klusner als «Bürgermeister» an der Spitze der Stadt, und der Schluß ist deshalb wohl nicht zu gewagt, daß er als erfahrener Jurist und Politiker die Gelegenheit benützte, um diese umstrittene Verfassungsfrage in Chur endlich zugunsten der Bürgerschaft zu lösen. Vielleicht hatten ihn die Bürger gerade deshalb zum «Bürgermeister» ernannt, weil man ihm eine günstige Erledigung dieser Angelegenheit zutraute. Da die Churer Einrichtungen in manchem den Konstanzer gleichen, wäre auch noch zu fragen, ob nicht Klusner seine Ansichten über die Organisation einer städtischen Verwaltung aus dem süddeutschen Raum mitgebracht habe. Jedenfalls ist Klusner als eine Hauptfigur im Kampfe der Churer Bürger um ihre städtischen Rechte und Freiheiten zu betrachten. So erstaunt es nicht, daß er auch noch in den Amtsjahren 1454/5, 1457/8, 1461/2, 1464/5 und 1466/7 Bürgermeister war<sup>33</sup>.

Als Churer Bürgermeister war Klusner natürlich eine der entscheidenden Gestalten im Gotteshausbund, dem auch die Stadt Chur angehörte und in dessen größtem Interesse es gelegen sein mußte, sich die juristischen und notariellen Fähigkeiten des Churer Bürgermeisters zunutze zu machen. Es sollen hier daher noch einige Daten aus dieser Tätigkeit beigebracht werden, auch wenn die knappe Ur-

---

<sup>33</sup> Fritz Jecklin, Organisation der Churer Gemeindeverwaltung vor dem Stadtbilde des Jahres 1464, Chur 1906, S. 42; BAC vom 15. Juni 1455; Jecklin a. a. O. S. 51, 43; BAC vom 12. April 1458; BAC vom 30. Juni 1462; Jecklin a. a. O. S. 52; Stadtarchiv Chur, Schachtel 28 vom 23. Januar 1465; Stadtarchiv Graubünden, Dokumentensammlung Mohr 10, 944 vom 26. Mai 1465; Stadtarchiv Chur, Schachtel 53 vom 4. März 1467.

kundensprache uns den speziellen Anteil Klusners an diesen Rechtsakten nicht zu enthüllen vermag. Aber schon seine Anwesenheit beim Entscheid wichtiger Fragen gibt uns wenigstens einen Hinweis auf seine politische Bedeutung.

Bald nach dem Schamserkrieg hatten die Grafen von Werdenberg-Sargans ihre Herrschaften Schams und Obervaz an den Bischof und Gotteshausbund verkauft. Deren Schuld- und Schadenersatzverpflichtung gegenüber den Verkäufern vom Jahre 1458 wurde neben dem Bischof von Klusner und einem weiteren Vertreter des Gotteshausbundes besiegt<sup>34</sup>.

Einer der großen bündnerischen Rechtshändel des 15. Jahrhunderts war der Bernina-Bergwerkprozeß zwischen der Familie Planta in Zuoz und dem Bischof<sup>35</sup>. Nach mehreren fruchtlosen Schlichtungsversuchen und Urteilen wurde 1462 wieder ein Schiedsgericht eingesetzt. Die Sendboten der III Bünde versprachen dabei, dem Bischof zu helfen, sofern sich die Planta nicht an den Spruch halten sollten. An erster Stelle nach den Vertretern des Domkapitels ist wieder der Bürgermeister Klusner als Abgeordneter des Gotteshausbundes genannt<sup>36</sup>.

Der Streit zwischen Österreich und den Engadinern sollte im Jahre 1465 durch schiedsgerichtlichen Entscheid geschlichtet werden. Der Dompropst, Bürgermeister Klusner, zwei weitere Stadträte von Chur und mehrere Abgesandte des Gotteshausbundes und der XI Gerichte einigten die Parteien auf einen Anlaß, nach welchem Bischof Ortlieb mit einem Zusatz von je drei Parteivertretern den Streit beenden sollte<sup>37</sup>.

Die Porten (Transportverbände an den Paßstraßen) hatten natürlich alles Interesse, daß die alten Straßen benutzt wurden und der Verkehr nicht auf andere Verbindungswege abzog. In einem solchen Streit zwischen den vier Porten Bergell, Stalla/Bivio, Tinizong und Lantsch einerseits und der Stadt Chur anderseits hatte 1467 der Bischof zu entscheiden<sup>38</sup>. Die Kläger verlangten von der Stadt Chur,

<sup>34</sup> BAC vom 12. April 1458.

<sup>35</sup> Vgl. dazu P. C. von Planta, Der Bernina-Bergwerkprozess aus den Jahren 1459–62 zwischen der Familie Planta und dem Bischof von Chur, Bündnerisches Monatsblatt 1938, S. 97 ff.

<sup>36</sup> BAC vom 30. Juni 1462.

<sup>37</sup> Staatsarchiv Graubünden, Dokumentensammlung Mohr 10, 944 vom 26. Mai 1465.

<sup>38</sup> Stadtarchiv Chur, Schachtel 53 vom 4. März 1467.

daß sie die Kaufleute dazu anhalte, die alte Straße (Lenzerheide-Julier/Septimer) zu fahren. Die Beklagte antwortete, sie könne den Kaufleuten keine Befehle erteilen, weiter warf sie als «uszug»<sup>39</sup> ein, daß die Kläger die alte Straße durch neue Abgaben belastet hätten. Diese Einrede darf man vielleicht dem Bürgermeister Klusner zuschreiben, der auf diese Weise als versierter Jurist versuchte, von der Hauptklage abzulenken und den Prozeß auf einen andern Weg zu führen. Hier aber mußte er eine Niederlage einstecken, denn der Bischof entschied, vor allem auf Grund eines kaiserlichen Diploms von 1359, zugunsten der Kläger.

Dann brechen die Zeugnisse über Klusner ab, er muß also bald nach 1467 gestorben sein.

Im Steuerbuch von 1481 wird «die Clussnerin» genannt<sup>40</sup>. Es ist zweifellos die oben erwähnte Gattin Anna Langenhuser, die demnach ihren Mann um viele Jahre überlebt hat. Sonst begegnet die Familie in Chur nicht mehr, der Ehe scheinen also keine Kinder entsprossen zu sein. Irrtümlich ist in der Literatur etwa von einem angeblichen Bruder Karl die Rede<sup>41</sup>. Es handelt sich aber nur um eine Fehllesung für Michael.

So mag denn der Schmerz darüber, erster und letzter dieses rasch hochgekommenen Churer Bürgergeschlechtes zu sein, die glänzende Laufbahn und die innen- und außenpolitischen Erfolge des kraftvollen Bürgermeisters überschattet haben, der als unbedeutender Schreiber eines Tages nach Chur zog, bald Bürger wurde und zu hohen geistlichen Ämtern und zum höchsten weltlichen Amt aufstieg.

Zäh und zielbewußt verfolgte er seine Wege, ein Politiker und Gelehrter gleichzeitig, ein echter Renaissancemensch, wie wir solche gleichzeitig in Italien antreffen, wie sie aber in Graubünden noch zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges zu finden waren.

---

<sup>39</sup> Deutsche Übersetzung für die römisch-rechtliche *exceptio* (Einrede) im römisch-kanonischen Prozeßverfahren.

<sup>40</sup> *Fritz Jecklin*, Das älteste Churer Steuerbuch vom Jahre 1481, 37. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1907, S. 41.

<sup>41</sup> Vgl. zum Beispiel *Valèr*, a. a. O. S. 27, und auf ihn fußend Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz IV, S. 502: Auch Karl spielte um diese Zeit im Kampfe der Stadt gegen den Bischof eine hervorragende Rolle.